

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1.3 Naturdenkmale (gemäß § 22 LG)

Die Naturdenkmale sind unter der Ziffer C. 1.3.2 lfd. Nrn. 1-6 im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text, in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Bei Bäumen wird die zum Schutz des Naturdenkmales mitgeschützte Umgebung durch den Traufbereich der Kronen begrenzt, soweit dieser nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

Insbesondere bei Bäumen in landwirtschaftlichen Hofanlagen oder an Gebäuden können die bisherigen Nutzungen beibehalten werden.

1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle NaturdenkmaleVerbote

Gemäß § 34 Abs. 3 LG ist es zum Schutz der Naturdenkmale verboten, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf:

1. Das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Naturdenkmal nachteilig zu beeinflussen.
2. Im Schutzbereich des Naturdenkmales bauliche Anlagen aller Art, auch befestigte Wege, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge zu errichten, zu verlegen, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern.

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten die unter C.1.3.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale" sowie die unter C.1.3.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale".

Es bleibt unbenommen, über privatrechtliche Vereinbarungen schädigende Einflüsse oder Nutzungen der mitgeschützten Umgebung abzustellen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3. Im Schutzbereich des Naturdenkmals die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten.
4. Den Grundwasserflurabstand zu verändern.
5. Im Schutzbereich des Naturdenkmals Düngemittel und Biozide zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen.
6. Im Schutzbereich des Naturdenkmals Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen.

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u.a.:

- ständiges Befahren
- Asphaltieren
- Betonieren

Als Stoffe in diesem Sinne sind u.a. Salze, Öle, Säuren und Laugen anzusehen. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch das Anbringen von Ansitzleitern und Jagdhochsitzen erfolgen. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Gebote

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen. Unabhängig davon wird die untere Landschaftsbehörde vorsorglich und laufend alle Maßnahmen treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmales gewährleisten. Auch obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale**Nr. 1 18 Kastanien
(Aesculus hippocastanum)**

Bereich Schloß Bladenhorst an der L 889,
"Westring"

Die 18 Kastanien haben, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdrich, einen Stammumfang zwischen 1,40 m und 2,20 m, und eine Höhe von etwa 15 m. Die Bäume sind kulturhistorisch bedeutsam.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der Baumgruppe als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

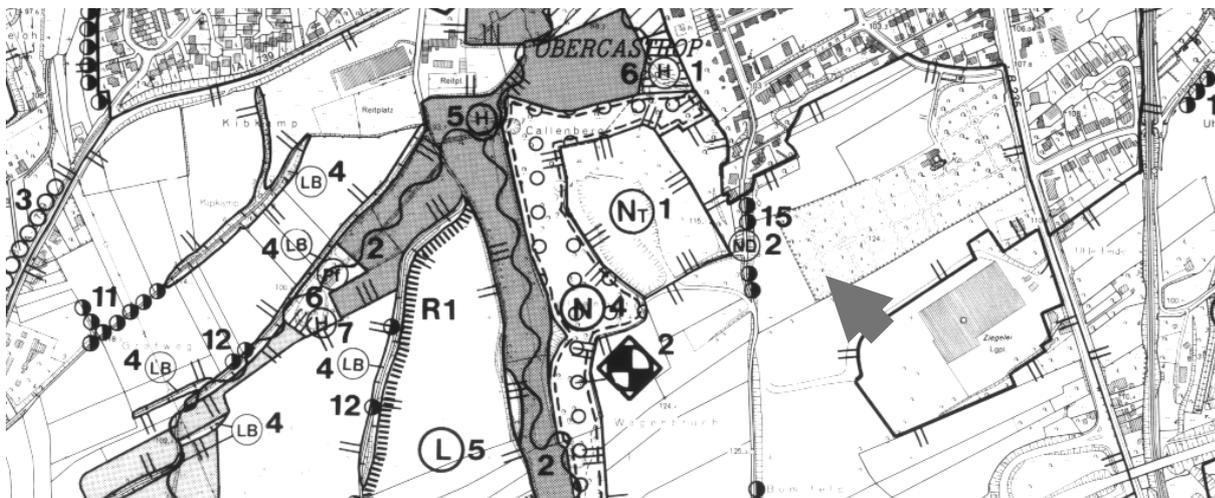
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 1 Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

an der Zuwegung der Tongrube Lessmöllmann südlich Obercastrop.

Diese Rotbuche hat, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich einen Stammumfang von 3,80 m, eine Höhe von etwa 22 m und einen Kronendurchmesser von etwa 15 m. Der Baum steht weithin sichtbar als Einzelexemplar auf einer Böschung.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung des Einzelbaumes als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Es wird darauf hingewiesen, daß baumchirurgische Maßnahmen erforderlich sind.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

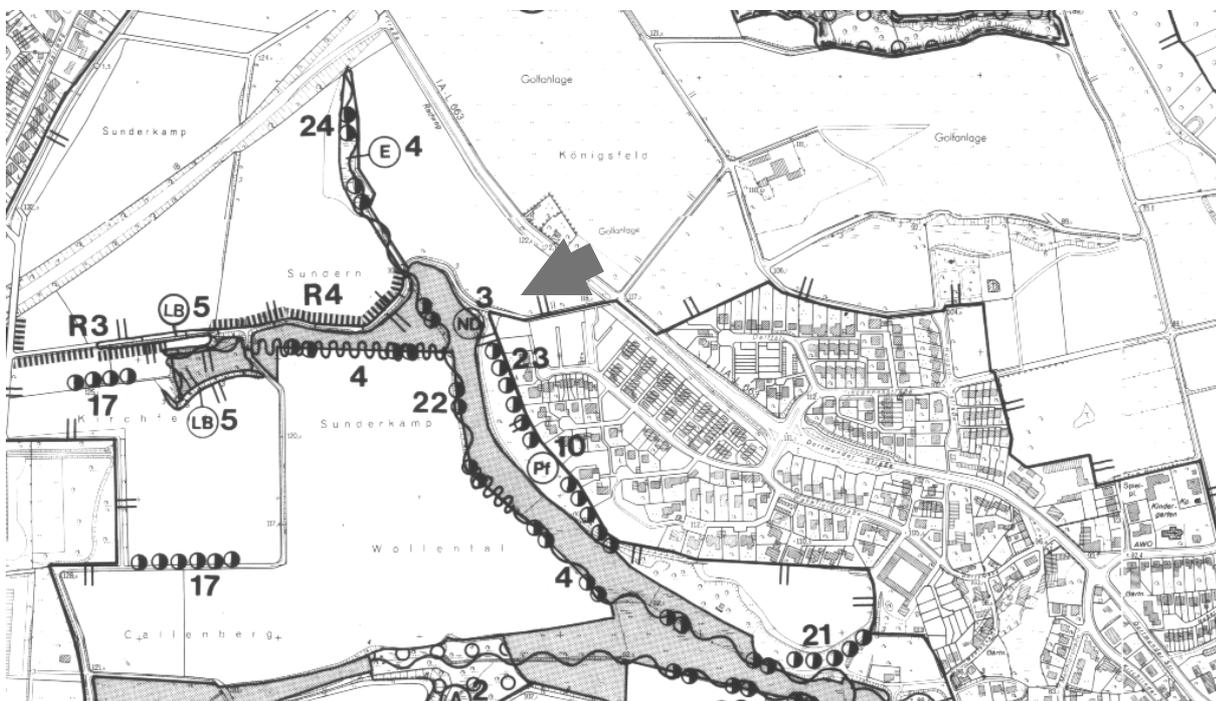
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Baumgruppe bestehend aus 4 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)

auf der Böschung im Sunderkamp in Frohlinde.

Die Rotbuchen haben Stammumfänge zwischen 2,70 m und 3,50 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, sind bis zu 23 m hoch und haben Kronendurchmesser zwischen 18 und 25 m. Die Baumgruppe auf der ansonsten mit Strauchgruppen und Hochstauden bewachsenen Böschung ist weithin sichtbar.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der Baumgruppe als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Es wird darauf hingewiesen, daß baumchirurgische Maßnahmen erforderlich sind.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Altbaumbestand bestehend aus:

20 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*)

26 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

1 Roterle (*Alnus glutinosa*)

2 Hainbuchen (*Carpinus betulus*)

1 Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

1 Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*)

1 Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*)

1 Tränen-Kiefer (*Pinus wallichiana*)

1 Schwarzkiefer (*Pinus nigra*)

1 Vogelkirsche (*Prunus avium*)

12 Stieleichen (*Quercus robur*)

2 Robinien (*Robinia pseudoacacia*)

1 Silberweide (*Salix alba*)

1 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

8 Winter-Linden (*Tilia cordata*)

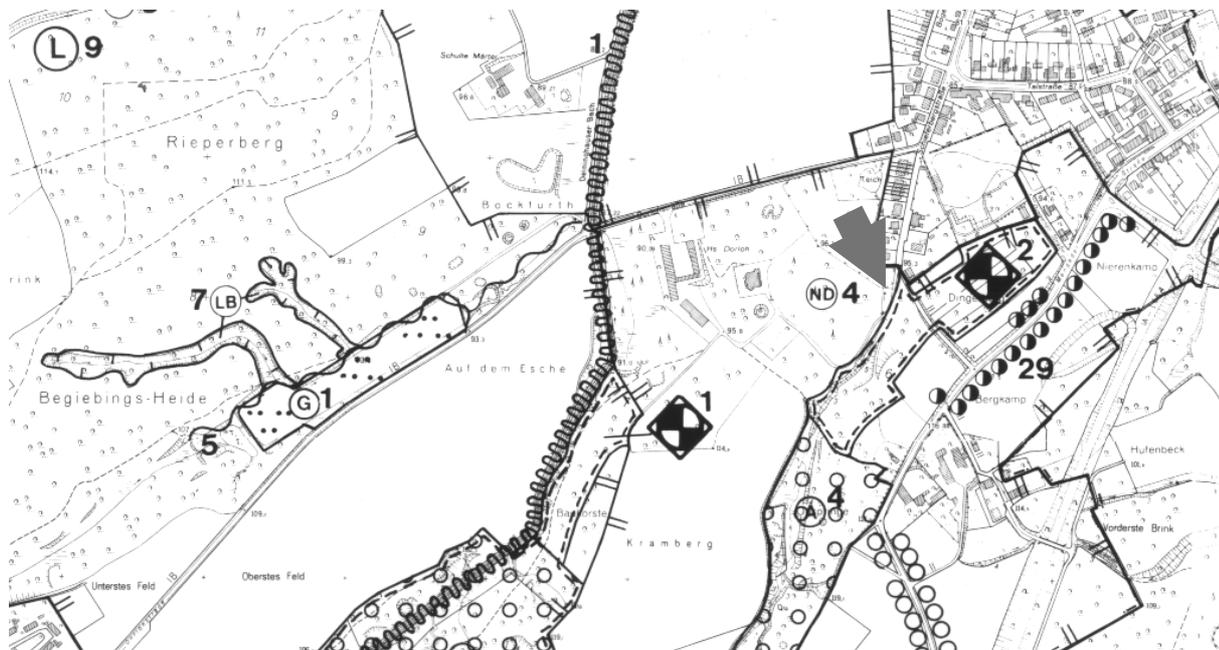
1 Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)

1 Krim-Linde (*Tilia x euchlora*)

im Park, sowie entlang der Zufahrt des Hauses Dorloh südlich der Dorloher Straße.

Der Park des Hauses Dorloh wurde im 19. Jahrhundert angelegt. Die Zufahrt, die den Park an zwei Seiten begrenzt, wird von alten Kastanien gesäumt. Auf der Wiesenfläche stehen die anderen Altbäume in Gruppen oder als Solitär.

Der Park stellt nicht nur eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar, sondern ihm kommt auch besondere Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter zu.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung der Baumgruppe als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Es wird darauf hingewiesen, daß baumchirurgische Maßnahmen sowie das Ausschneiden von abgestorbenen, trockenen Ästen erforderlich ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

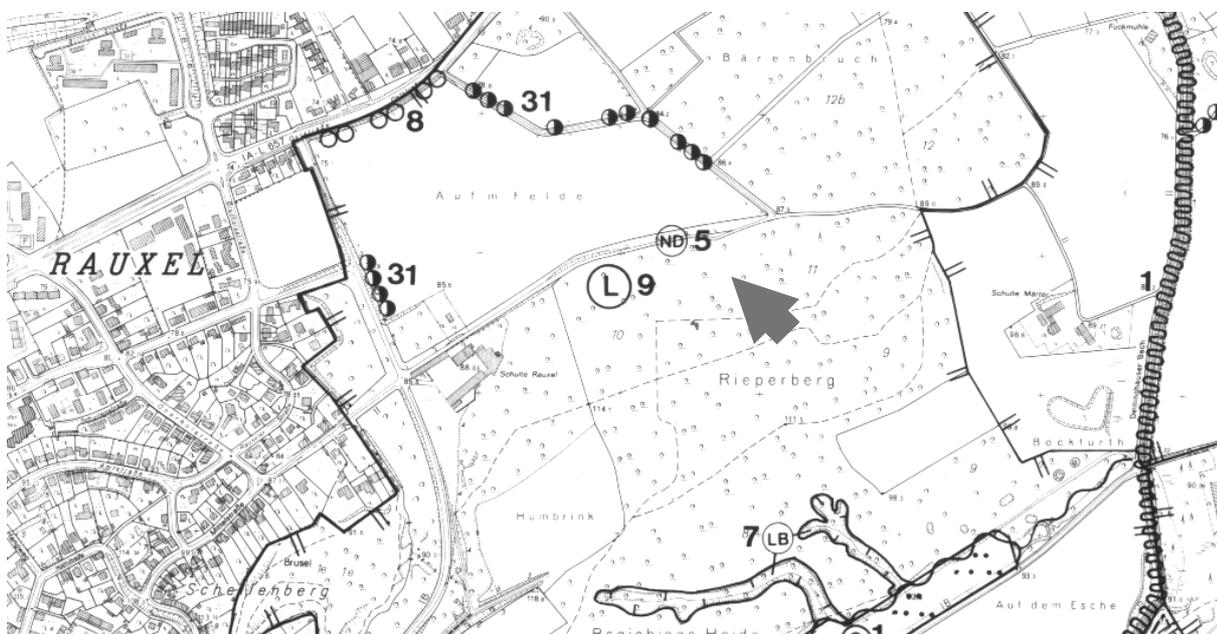
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Altholzreihe bestehend aus 51 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)

am Nordhang des Rieperbergs zur Ackerlage "Auf dem Felde" einschließlich der drei alten Buchen an der gegenüberliegenden Wegseite.

Diese Buchen haben Stammumfänge zwischen 1,50 m und 4,00 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, sind bis zu 35 m hoch und haben Kronendurchmesser bis zu 28 m. Es finden sich darunter auch mehrstämmige Exemplare. Die Bäume stehen auf der Böschung am Nordrand des Rieperberg-Waldes entlang des Wirtschaftsweges. Mit unter Schutz gestellt sind hierbei auch die drei alten Buchen an der gegenüberliegenden Wegseite, die für einen landschaftlich reizvollen Wegeverlauf sorgen.

Die Buchenreihe hebt sich aufgrund der Größe und des Alters der Bäume deutlich vom übrigen Waldbestand ab.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung der Baumgruppe als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Das Ausbringen von Dünger und die Anwendung von Bioziden im Traufbereich im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bleiben erlaubt.

Es wird darauf hingewiesen, daß baumchirurgische Maßnahmen erforderlich sind.

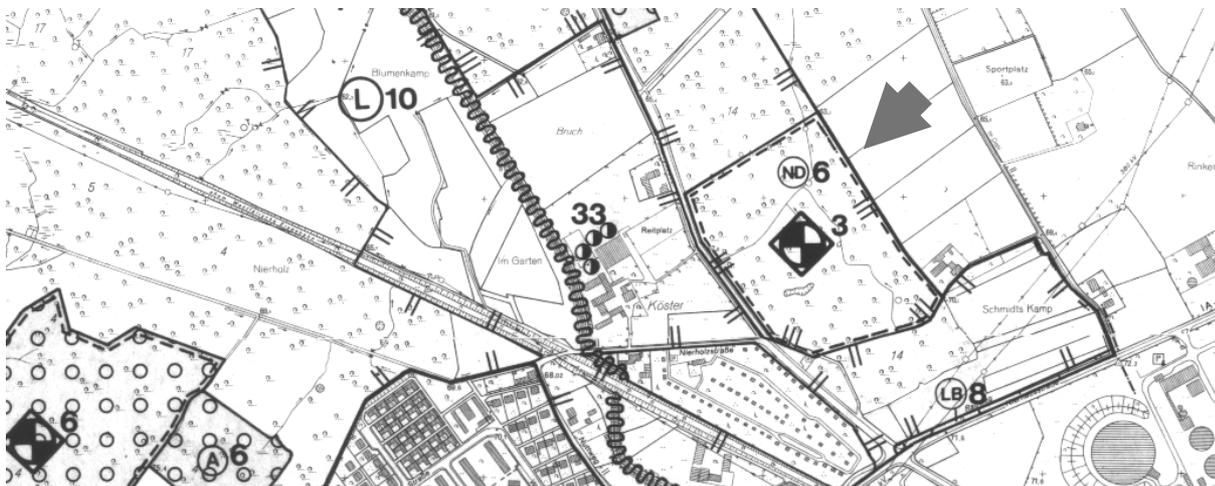
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6 verwachsene Rotbuche (Fagus sylvatica)

in dem im südlichen Teil des östlichen Deininghauser Wegs gelegenen Wäldchen.

Die einstämmige Rotbuche hat einen Stammumfang von 2,60 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdbereich, eine Höhe von etwa 30 m und einen Kronendurchmesser von ca. 20 m. Sie fällt wegen ihrer eigentümlichen Stamm-Verwachsungen in ca. 5 m Höhe besonders auf.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung des Einzelbaumes als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG zur Erhaltung seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Es wird darauf hingewiesen, daß baumchirurgische Maßnahmen erforderlich sind.

Gebote und Verbote

Es gelten die unter Ziffer C.1.3.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (gemäß § 23 LG)

Die geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sind unter der Ziffer C 1.4.2 lfd. Nrn. 1-9 im nachfolgenden Text beschrieben sowie im nachfolgenden Text, in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk in ihren Grenzen festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter C. 1.4.1 "Allgemeinen Festsetzungen" sowie die unter C. 1.4.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen" für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile.

Schutzgegenstand des "Geschützten Landschaftsbestandteiles" ist ein Teil von Natur oder Landschaft.

Der Schutzzweck ist u.a. das Sicherstellen, das Erhalten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Angesprochen sind somit bestimmte Teile von Natur und Landschaft und ihr Zusammenwirken.

Durch die Festsetzung der "geschützten Landschaftsbestandteile" soll sichergestellt werden, daß eine Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, in bestimmten Bereichen erhalten und insbesondere von Eingriffen des Menschen durch die ausgesprochenen Rechtsverbote nachhaltig geschützt bleibt.

Darüber hinaus kommt den "geschützten Landschaftsbestandteilen" für eine erforderliche räumliche Vernetzung zur Belebung, Gliederung oder Pflege es Orts- und Landschaftsbildes eine besondere Bedeutung zu.

Bei über das Maß des Zumutbaren hinausgehenden Nutzungseinschränkungen / Nutzungsveränderungen / erforderlichen Veränderungen bestehender Verträge werden Vereinbarungen mit den Eigentümern / Nutzungsberechtigten getroffen. Dies gilt auch für Maßnahmen nach § 26 LG, die nach den §§ 36 - 42 LG geregelt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Verbote

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen sind nach § 34 Abs. 4 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Insbesondere ist verboten;

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern oder deren Nutzung zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von, nach Art und Größe ortsüblichen, Forstkultur- und Weidezäunen, soweit bei den einzelnen Landschaftsbestandteilen nichts anderes festgesetzt ist.
2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.
3. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten oder mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
unberührt bleibt der Bau von Forstwirtschaftswegen nach dem RdErl. des MURL vom 08.11.1986;

Zum Schutzbereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege;
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote;
- c) Dauercamping- und Zeltplätze;
- d) Sport- und Spielplätze;
- e) Lager- und Ausstellungsplätze;
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- g) Jagdhütten.

Dazu gehört auch die Anlage oder der Ausbau von Reitwegen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

4. Den Grundwasserflurabstand abzusenkern einschließlich der Drainage land- oder forstwirtschaftlicher Flächen, Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören sowie bei der Gewässerunterhaltung chemische Mittel oder Grabenfräse oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise (z.B. extremer Mähkorb) einzusetzen; **unberührt** von dem Verbot, den Grundwasserflurabstand abzusenkern, bleibt die Beseitigung der auf Bergsenkungen beruhenden Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen; in diesen Fällen ist das Benehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde herzustellen.
5. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.
6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze oder sonstige Pflanzen zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden; **unberührt** bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit bei den einzelnen Landschaftsbestandteilen nichts anderes festgesetzt ist.
7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen; **unberührt** bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, ausgenommen Silagemieten.

Das Verbot der Drainage ist nur für die Einzelfälle vorgesehen, in denen mit der Grundwasserabsenkung eine tatsächliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden wäre. Für die übrigen Fälle ist in der Regel mit einer Befreiung gemäß § 69 LG zu rechnen. Sollte eine Versagung beabsichtigt sein, so ist vorher die Landwirtschaftskammer anzuhören, um die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen besser bei der Abwägung berücksichtigen zu können. Dabei ist der Erlaubnisvorbehalt für Bodenentwässerung des § 44 a des Landeswassergesetzes zu beachten.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 Landeswassergesetz.

Auf den RdErl. des MELF vom 26.11.1984 (MBI NW 1985 S. 4) wird hingewiesen. Eingriffe zur Abwehr von Gefahren werden nach Abschnitt C.1. (5) geregelt.

Die Endnutzung von Bäumen, Sträuchern, Feld- und Ufergehölzen, soweit sie nicht Wald betrifft, ist nur über eine Ausnahme oder Befreiung möglich.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Naturhaushaltes kann insbesondere auch erfolgen durch

- Düngemittel
- Biozide

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten und von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten sowie das Abstellen von Wohnwagen auf Hofflächen, wenn sie nicht genutzt werden.
9. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen;
unberührt bleibt das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauONW vom 26.06.1984 (GV NW S. 419).
10. Auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen und Fernmeldeleitungen.
11. Außerhalb der Hofräume ein Zelt aufzustellen oder Feuer zu machen;
unberührt bleibt das Feuermachen an eingerichteten und öffentlichen Feuerstellen, das Verbrennen pflanzlicher Rückstände oder Abfälle, soweit es nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist und Feuermachen im Rahmen forstwirtschaftlicher Nutzung.
- Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.
- Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.
- Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.
- Voraussetzung für diese Unberührtheit sind Vorsichtsmaßnahmen, die Schädigungen außerhalb der direkten Feuerstelle ausschließen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

12. Gewässer mit Booten zu befahren, Wassersport zu betreiben oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie durch den Unterhaltungspflichtigen.
13. Motor- und Modellsport sowie Fahrradsport abseits befestigter Wege zu betreiben.
14. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen sowie Tiere einzubringen;
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie nach dem Stand der Technik und üblichen sorgfältigen Bewirtschaftung unvermeidbare Handlungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.
15. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Beunruhigung kann z.B. durch Lärmen, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.

Gebote

1. Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Bäume oder Sträucher durch den Planungsträger, im Fall der wirtschaftlichen Nutzung gem. Unberührtheitsklausel zum Verbot Nr. 6. auch durch den Grundeigentümer.

Wenn die Maßnahmen der Gebote Nr. 1 und 2 nicht vom Planungsträger selbst durchgeführt werden, ist zur Wahrung der Interessen des Natur- und Artenschutzes eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2. Sukzessive Pflege der Feldgehölze, insbesondere durch Auf-den-Stock-Setzen der Feldgehölze alle 10 - 12 Jahre.
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
Die Unterhaltung von Entwässerungsgräben im Rahmen der üblichen Waldpflege ist vom Gebot **nicht betroffen**, sofern die Gesichtspunkte des Biotop- und Artenschutzes beachtet werden.

Es wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (MURL) vom 05.10.1989 (MBI NW Nr. 57/89) und auf den Rd.Erl. des MELF vom 26.11.1984 (MBI NW 1985, S. 4) verwiesen.

Ausnahmen

1. Über die Befreiungsmöglichkeit für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gem. Ziffer C 1 (1) hinaus gilt für Geschützte Landschaftsbestandteile folgende Ausnahmeregelung:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter Ziff. C 1.4.1 für folgende Maßnahmen, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird
- den Bau oder die Änderung unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

torischen Bedeutung des Schlosses
und seiner Umgebung.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer
D.1.4.1:

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer
C.1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

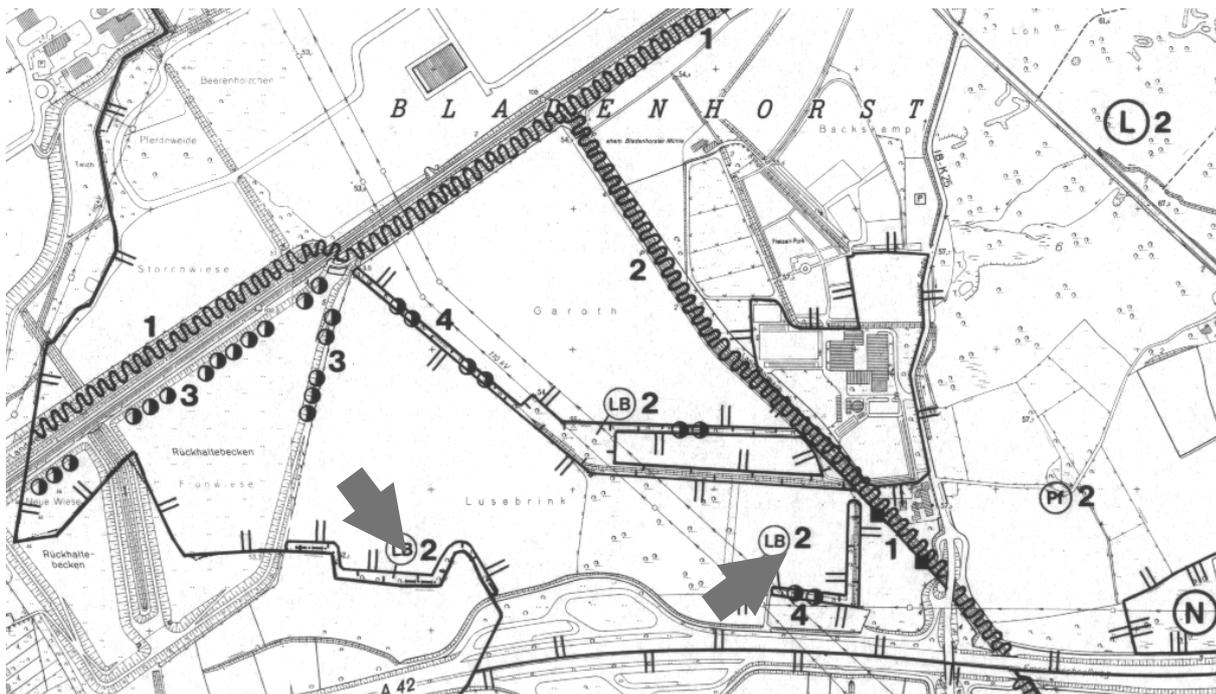
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2

**Heckensystem nordwestlich des Autobahn-
rastplatzes (A 42) Bladenhorst**

Größe ca. 3,9 ha

Das artenreiche und im allgemeinen gut ausgebildete Heckensystem liegt innerhalb der Ackerlagen. Hauptbestandbildner sind Erlen (mehrstämmig), Weiden und Weißdornbüsche. Die Hecken sind bis zu 8 m hoch und etwa 5 m breit.
Die Gesamtlänge des Heckensystems beträgt rund 1.200 m.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b)
LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
insbesondere aufgrund
 - der Bedeutung für Kleinvögel;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer
D.1.4.1:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer
C.1.4.1.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Gehölzanpflanzung gem. Ziffer 4.2.1 Nr. 7

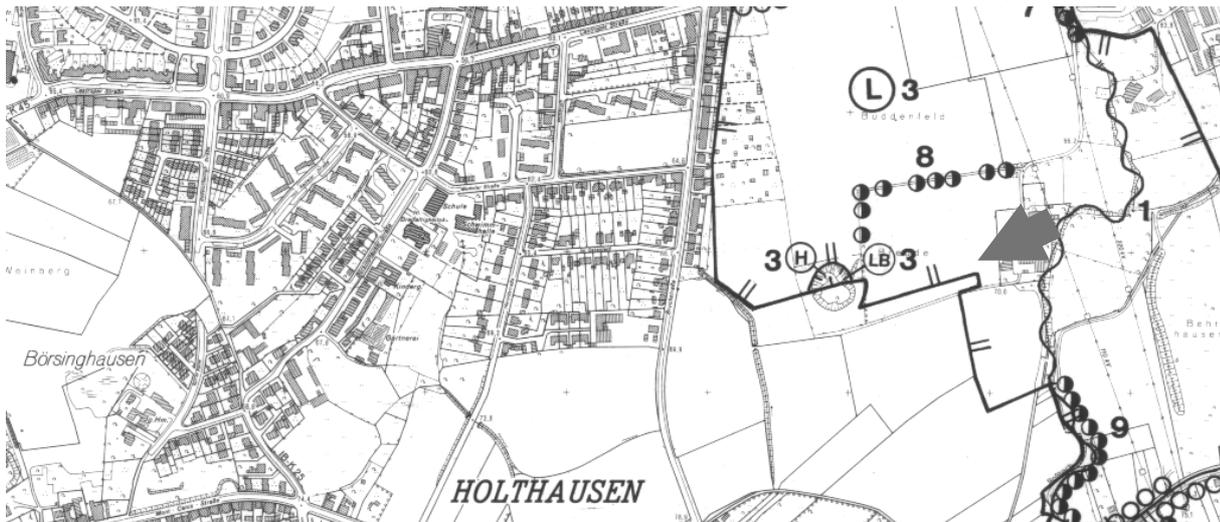
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3**Kleine bewaldete ehemalige Lehmentnahmestelle in der Ackerlage "Bredde".**

Größe ca. 0,3 ha

Die ehem. Lehmentnahmestelle ist mit alten Pappeln bewachsen. Das gesamte Wäldchen ist von einem Gebüschsaum, vorwiegend Weißdorn, umgeben, der jedoch geschädigt ist. In dem durch intensiv betriebene Landwirtschaft beanspruchten Raum ist die bewaldete Lehmentnahmestelle ein letzter Rückzugsraum für Tiere.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere wegen
 - der besonderen Bedeutung als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere in der ausgeräumten Feldflur;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer D.1.4.1:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote

Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1 hinaus ist geboten:

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

1. den Müll und Bodenaushub aus der ehem. Lehmentnahmestelle zu entfernen.

Herrichtung gemäß Ziffer C.4.3 Nr. 3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

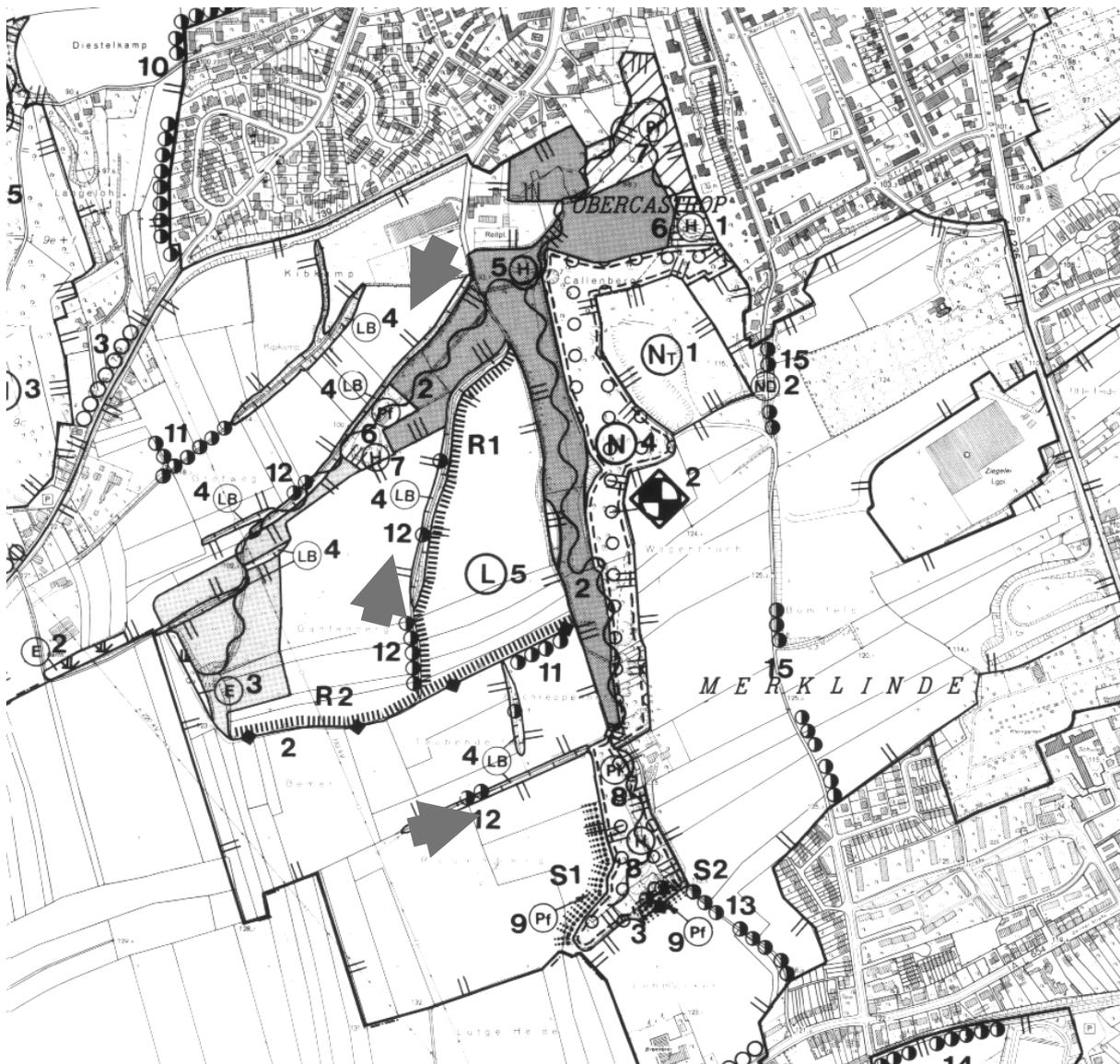
Nr. 4

**Heckensystem in den Ackerlagen des Gan-
tenbergs**

Größe ca. 3,9 ha

Es handelt sich um ebenerdige Hecken von bis zu 4 m Höhe, meist an Böschungen entlang der Hohlwege. Die Hecken sind z.T. mit Überhältern (Eschen/Eichen) durchsetzt, z.B. von Hochstaudenfluren begleitet. Kleinere behebbare Mängel weisen die Hecken hinsichtlich der Altersstruktur und ihrer Vernetzung auf.

Im nordwestlich gelegenen Heckenzug sind 7 Eichen und eine Hainbuche als besonders wertvoll zu erhalten.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
insbesondere wegen
 - der Bedeutung als Deckung und Brutplatz für Singvögel und andere Heckenbewohner innerhalb der Feldflur;

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
insbesondere wegen
 - der seltenen Ausprägung der Hecke,
 - der morphologischen Grundstruktur, bestehend aus Terrassenkanten und Hohlwegen.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer D.1.4.1

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Anpflanzung gemäß Ziffer C.4.2.1 Nr. 12

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

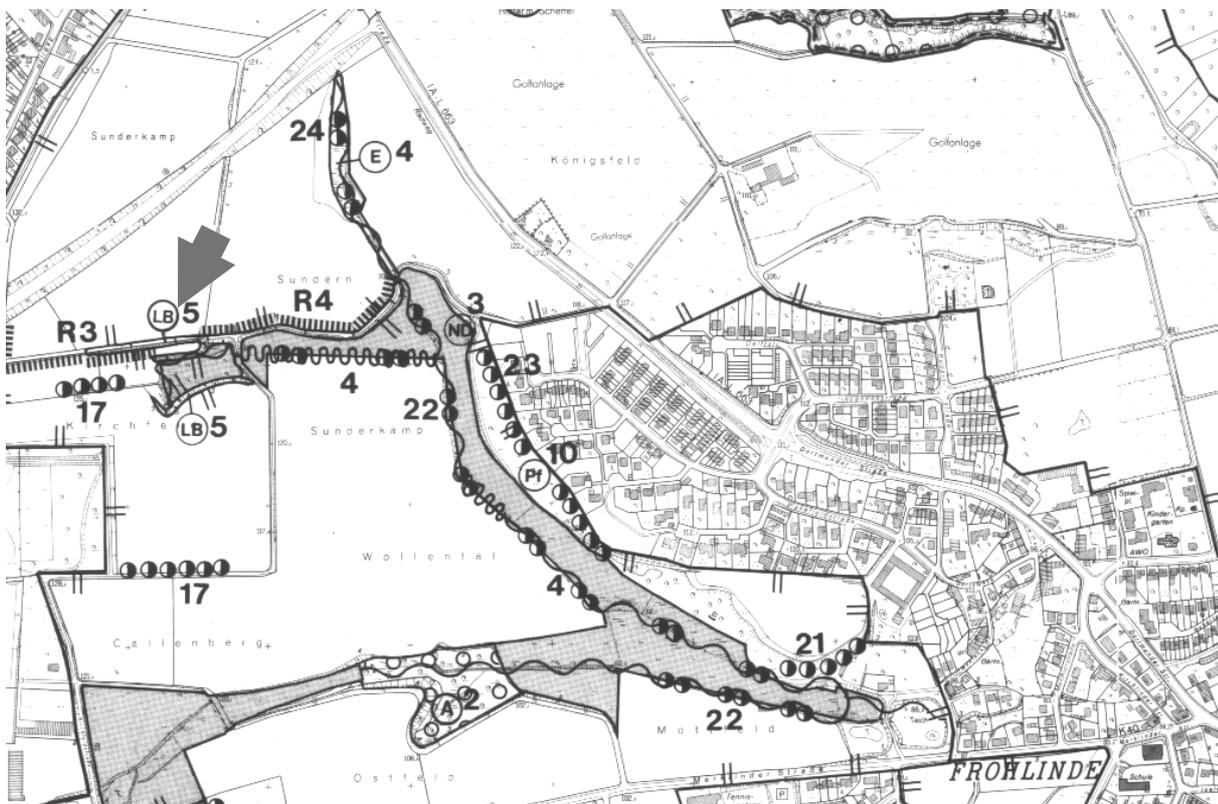
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5

Bachbegleitende Ufergehölze, angrenzende Heckenabschnitte und Bewuchs der östlich verlaufenden Geländekante in der Ackerlage im Kirchfeld.

Die bachbegleitende Vegetation setzt sich aus Ufergehölz und artenreicher Hochstaudenflur zusammen. Bei den östlich und westlich angrenzenden Gehölzabschnitten handelt es sich um ebenerdige Hecken, die z.T. mit Überhältern durchsetzt sind.

Größe ca. 1,0 ha



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere wegen
 - der Bedeutung als Deckung und Brutplatz für Vögel und Heckenbewohner innerhalb der Feldflur;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pfl-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ge des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer
D.1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer
C.1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

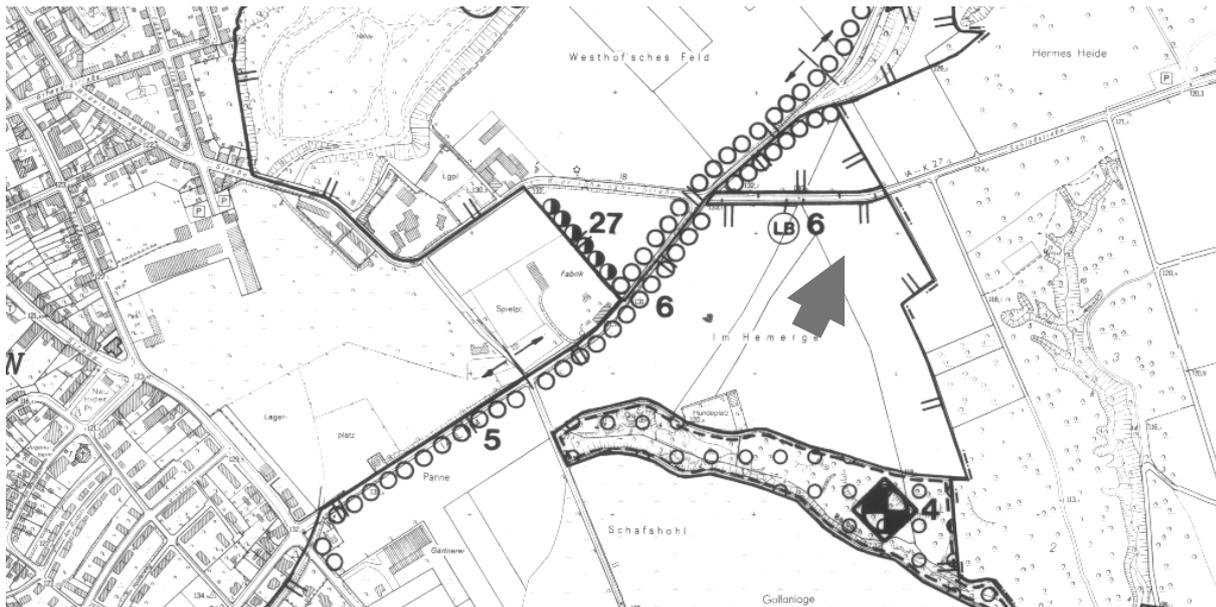
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 6

Platanenallee an der Bodelschwinger Straße

Der Landschaftsbestandteil setzt sich auf dem Gebiet der Stadt Dortmund fort.

Größe ca. 0,7 ha



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) und c) LG

Der Allee kommen neben der Prägung des Landschaftsbildes zusätzliche Immissionsschutz- und Sichtschutzfunktionen zu. Länge auf Castrop-Rauxeler Gebiet ca. 250 m

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes;
2. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer D.1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 7

Bewaldete Bachsiepen am Südrand des Rieperbergs

Größe ca. 1,7 ha

Die Bachsiepen sind vorwiegend mit Buchenwald bestanden. Während jedoch unter den nordwestlich gelegenen Altbuchenbeständen keine Kraut- und Grärschicht vorhanden ist, sind sowohl Strauchgruppen als auch Gräser und Kräuter unter den jüngeren, z.T. auch feuchten Buchenbeständen, reichlich ausgebildet.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere wegen
 - der besonderen Bedeutung des Waldbereichs für die typischen Pflanzen- und Tierarten.
2. Zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere wegen
 - der landschaftlich reizvollen Ausprägung dieses bewaldeten Siepenbereichs.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer
D.1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer
C.1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 8

Platanenallee mit 50 Bäumen an der Nierhausstraße bzw. Oststraße einschließlich des Traufbereichs der Bäume.

Diese Platanen haben Stammumfänge von ca. 260 cm. Ihr Alter beträgt ca. 100 Jahre. Von den 50 Exemplaren stehen 26 an der südlichen Straßenseite (Fahrtrichtung Dortmund) und 24 Bäume versetzt dazu an der nördlichen Straßenseite (Fahrtrichtung Castrop-Rauxel)

Größe ca. 0,6 ha



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) und c) LG

Der Allee kommen neben der Prägung des Landschaftsbildes zusätzlich Immissionsschutz- und Sichtschutzfunktionen gegenüber dem benachbarten Kraftwerk zu. Gesamtlänge auf Castrop-Rauxeler Gebiet ca. 400 m.

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
2. Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer D.1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

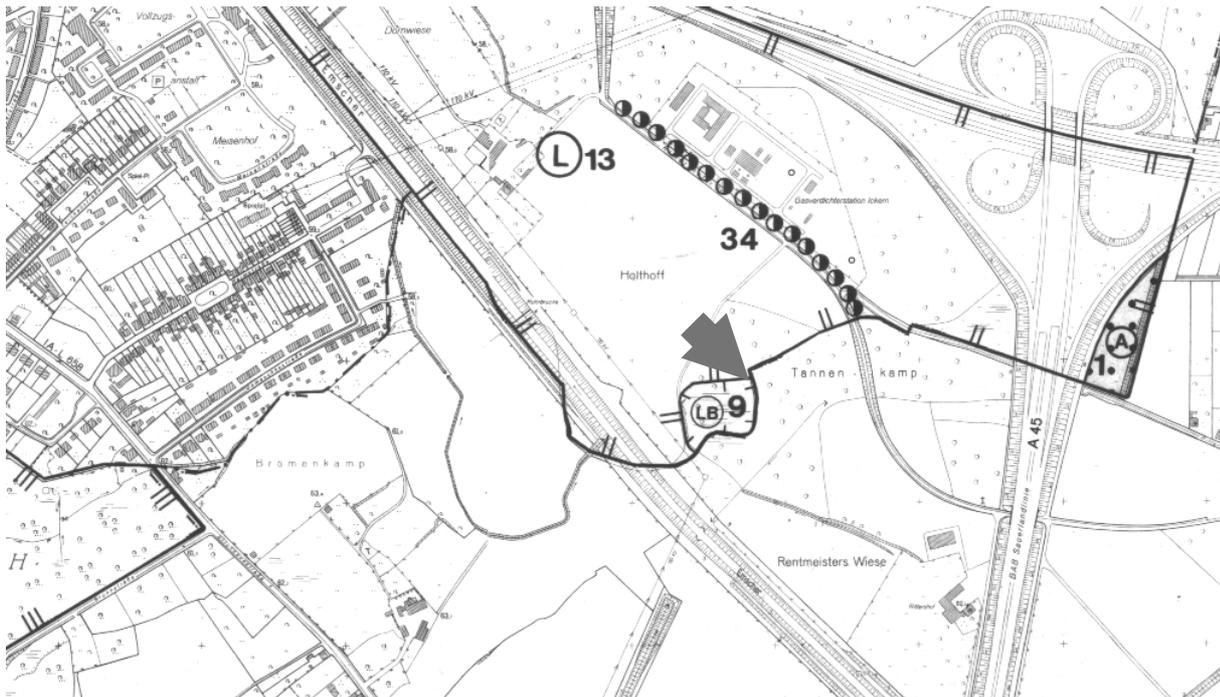
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 9

Feuchtgebiet am Südwestrand der Ackerlage Holthoff an der Stadtgrenze von Castrop-Rauxel und Dortmund

Größe ca. 0,8 ha

Es handelt sich um ein kleineres, durch Senkung entstandenes Feuchtgebiet mit viel Totholz. Der umgebende Wald aus alten Eichen und Buchen besitzt eine gut ausgebildete Farnkrautschicht. Das Gebiet ist von Bedeutung für an Gewässer gebundene Tier- und Pflanzenarten.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer D.1.4.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote

Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1. hinaus ist geboten:

1. Die Erhaltung von Totholz im Wasser und im Uferbereich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2. Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG

"Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen." (§ 24 Abs. 1 LG)

"Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist." (§ 24 Abs. 2 LG)

2.1 Bestimmung der Flächen für die natürliche Entwicklung

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung oder der Entwicklung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Ferner dienen diese Flächen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Ziel dieser Festsetzungen ist die ungestörte Entwicklung einer für diese Lebensräume typischen Pflanzen- und Tierwelt.

Es handelt sich um eine kleine feuchte Fläche mit Weidengebüsch und Hochstaudenflur. An der nördlichen Grenze verläuft ein wassergefüllter Graben. Die Fläche zeichnet sich durch hohe Artenvielfalt aus.

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-4 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

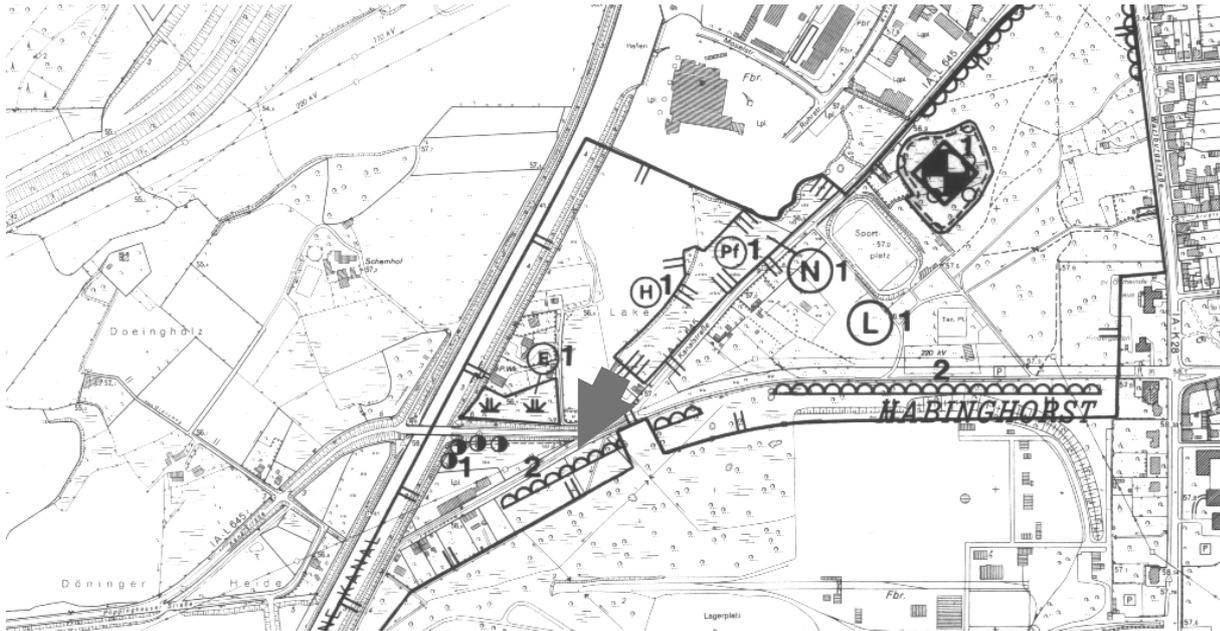
Die Brachflächen mit den lfd. Nrn. 1-4 sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 1 Feuchtfläche in Habinghorst an der Kanalstraße

Diese Fläche mit natürlicher Sukzession ist Rückzugsraum für Fauna und Flora.



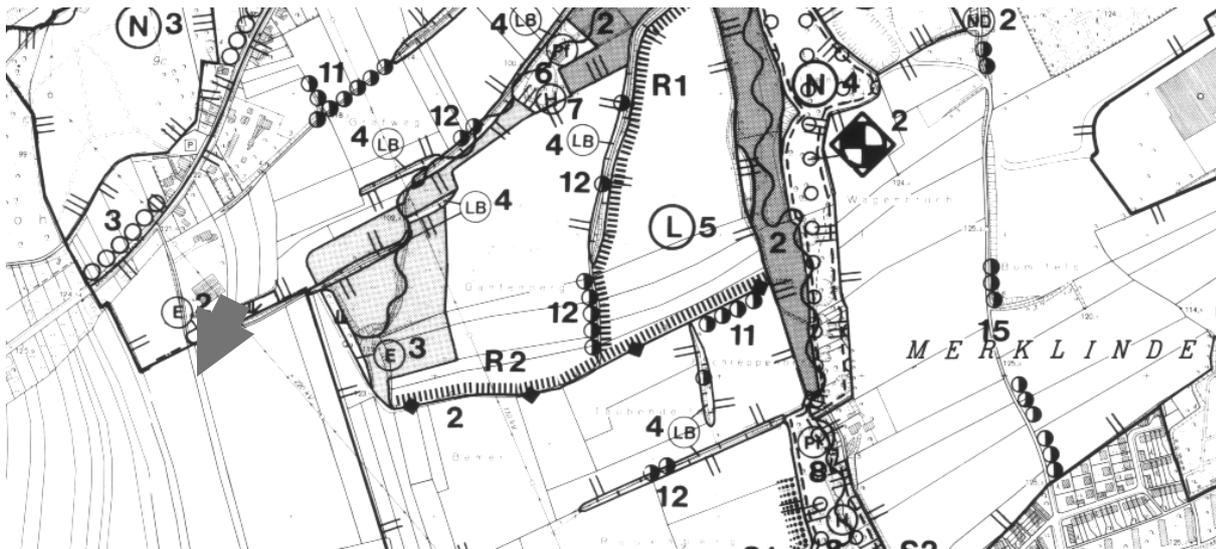
Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Brachfläche in Obercastrop südlich der Bochumer Straße

Diese Fläche mit natürlicher Sukzession ist ein Rückzugsraum für Fauna und Flora innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Brachfläche in Frohlinde westlich der Dortmunder Straße im „Sundern“

Diese Fläche mit natürlicher Sukzession ist ein Rückzugsraum für Fauna und Flora innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gemäß § 25 LG)

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen auf der Grundlage des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG zu diesem Landschaftsplan Raum Gladbeck des Kreises Recklinghausen. Dabei kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages für Erstaufforstung und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Nach § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1 LG. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Nach § 71 Absatz 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3.1 Bestimmungen der Baumarten für Wiederaufforstung

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-10 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Für die Maßnahmen mit den lfd. Nrn. 1-10 gilt das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten und bodenständigen Laubholzarten.

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung kann für ökologische oder für das Landschaftsbild wertvolle Bestände erfolgen, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilen erwartet werden kann.

Nr.1 Pappel- und Erlenwaldfläche nördlich der Herner Straße, westlich des Roßbaches.

Die Festsetzung ist erforderlich, um die ökologische Gesamtstruktur des Bereiches (Entwicklungsziel 5.2 Anreicherung) zu verbessern. Die Waldgesellschaft, die sich im Rahmen einer Wiederaufforstung mit standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten bildet, hat eine höhere ökologische Wertigkeit als die stickstoffbeeinflusste Flora der bestehenden Pappel-/Erlenbestände. Durch diesen Umbau der Waldbestände soll die Regel- und Regenerationskraft des Raumes verstärkt werden. Größe der Fläche ca. 3,1 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

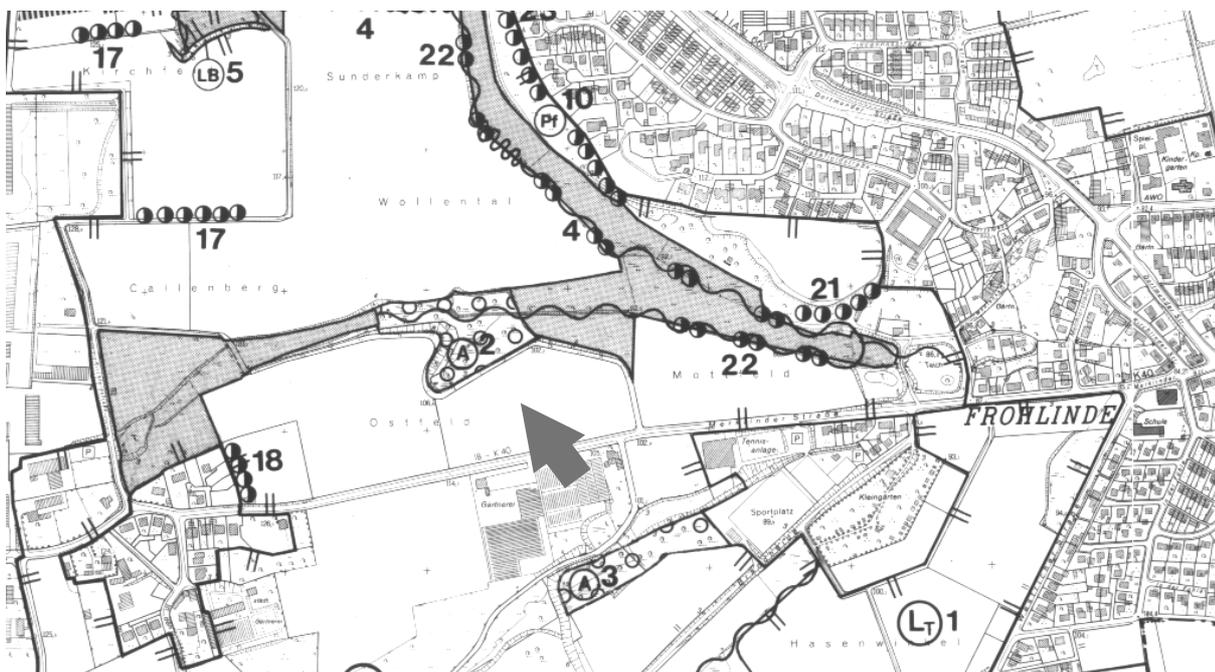
ERLÄUTERUNGEN

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können; mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

Nr.2 Pappelwäldchen im Bereich des Mühlenbachtals westlich von Frohlinde, "Lütgenhölzchen"

Die Festsetzung ist erforderlich, um die ökologische Gesamtstruktur des Bereiches zu verbessern. Die Waldgesellschaft, die sich im Rahmen einer Wiederaufforstung mit standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten bildet, hat eine höhere ökologische Wertigkeit.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

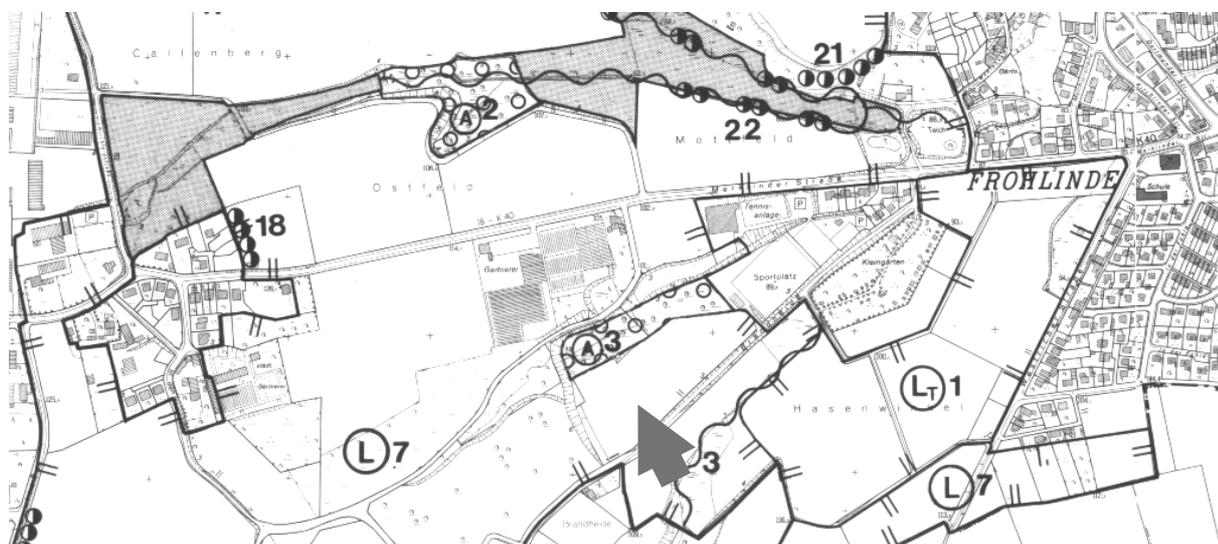
Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können; mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr.3 Pappelwäldchen südlich der Merk-linder Str.

Die Festsetzung ist erforderlich, um die ökologische Gesamtstruktur des Bereiches zu verbessern. Die Waldgesellschaft, die sich im Rahmen einer Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten bildet, hat eine höhere ökologische Wertigkeit als die stickstoffbeeinflusste Flora des Pappelbestandes. Durch diesen Umbau soll die Regel- und Regenerationskraft des Raumes gestärkt werden.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

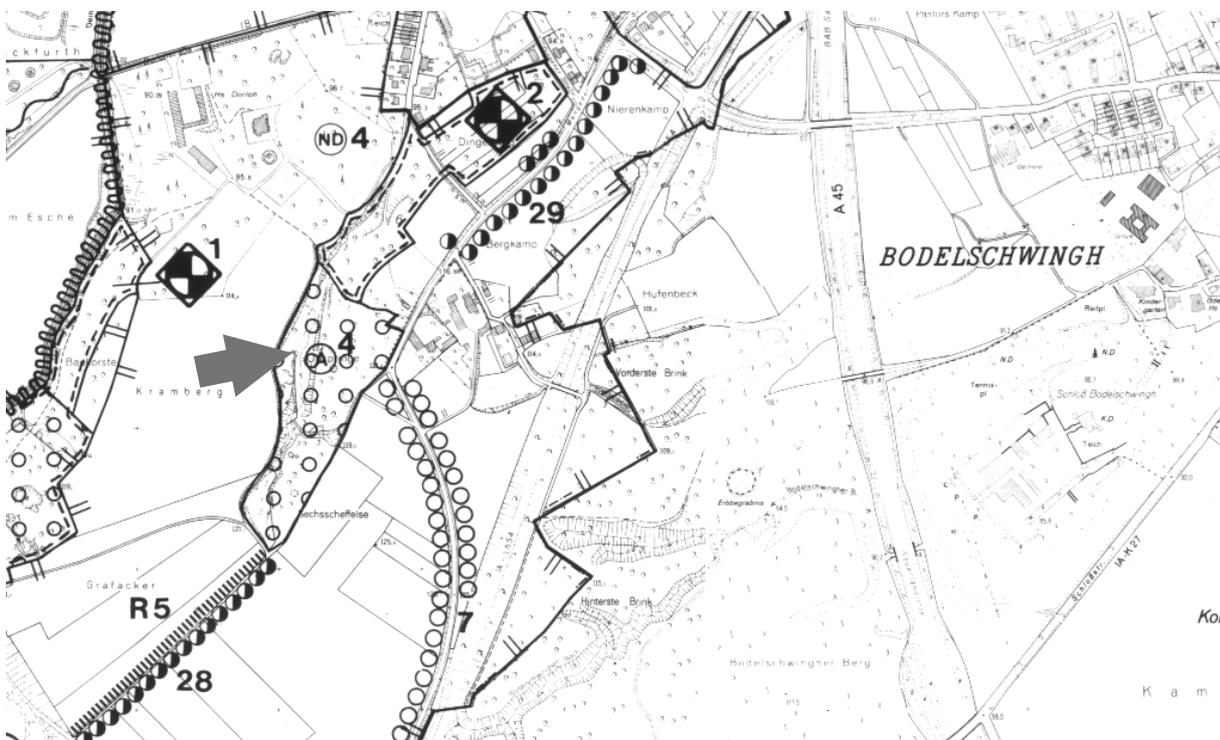
Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr.4 Pappel- und Erlenwaldfläche westlich der L 654 am Dingerberg.

Die Festsetzung ist erforderlich, um die ökologische Gesamtstruktur des Bereichs (Entwicklungsziel 99 Anreicherung) zu verbessern. Die Waldgesellschaft, die sich im Rahmen einer Wiederaufforstung mit standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten bildet, hat eine höhere ökologische Wertigkeit als die stickstoffbeeinflusste Flora der bestehenden Pappel-/Erlenbestände. Durch diesen Umbau der Waldbestände soll die Regel- und Regenerationskraft des Raumes gestärkt werden. Größe ca. 4,0 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr.5 Pappelwald am Klöpferberg, östlich des ev. Krankenhauses

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 14.1 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt. Größe ca. 1,5 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

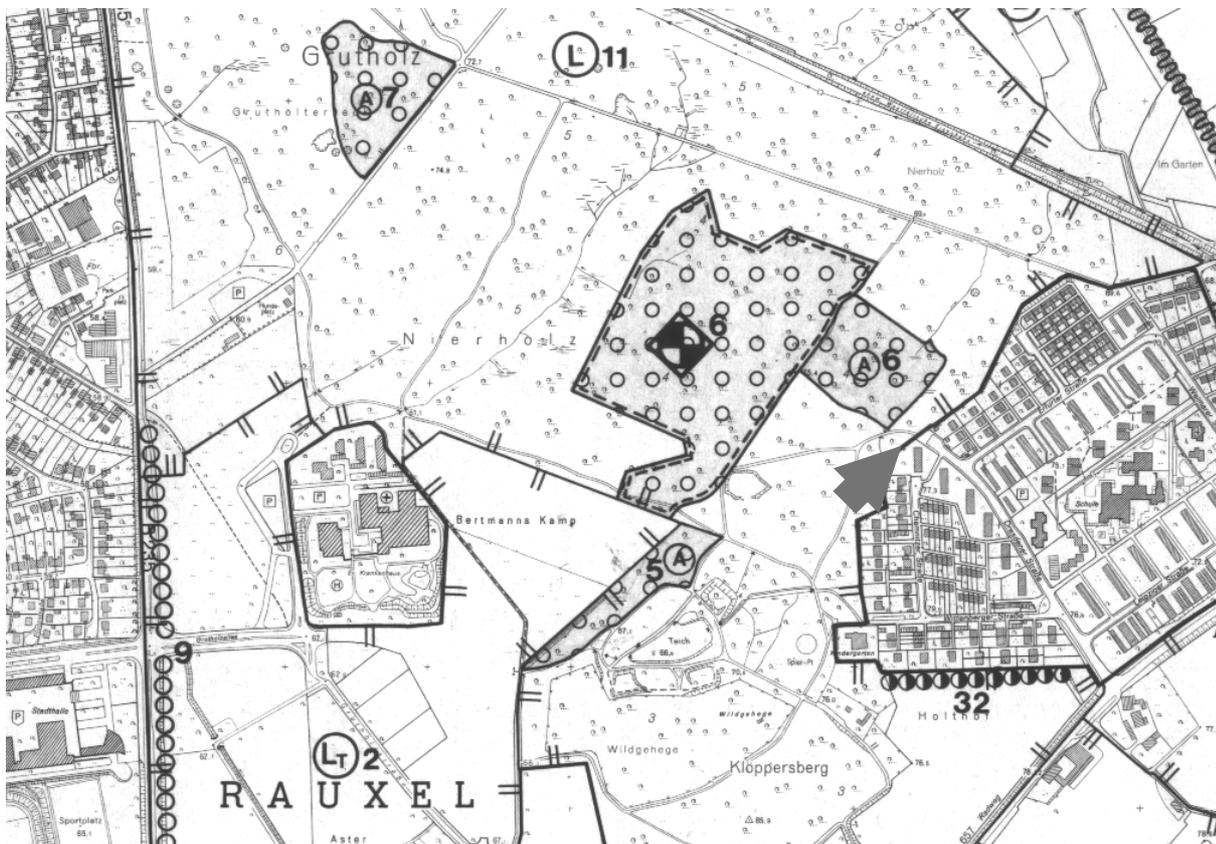
Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr.6 Pappelwaldparzelle nördlich von Deininghausen im Wald gelegen

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 14.1 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt. Größe ca. 2,2 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

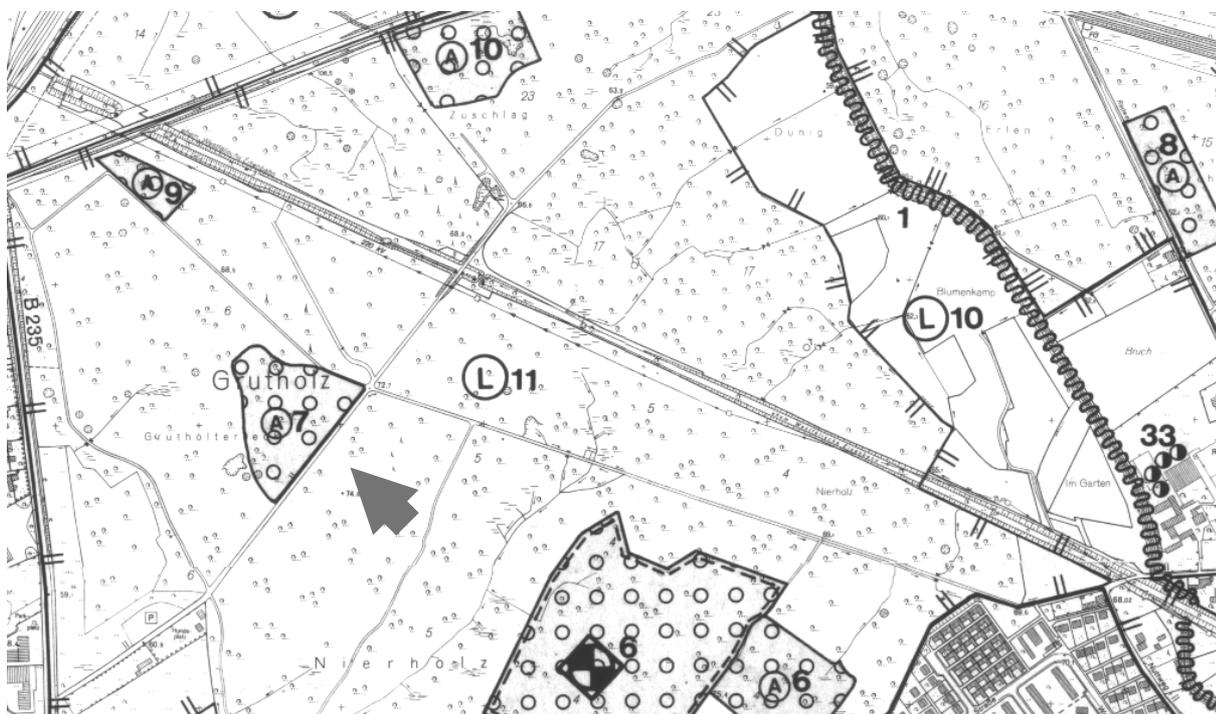
Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr.7 Pappelwaldparzelle im Grutholz an der Hauptwegekreuzung gelegen.

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 14.1 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt. Größe ca. 2,2 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

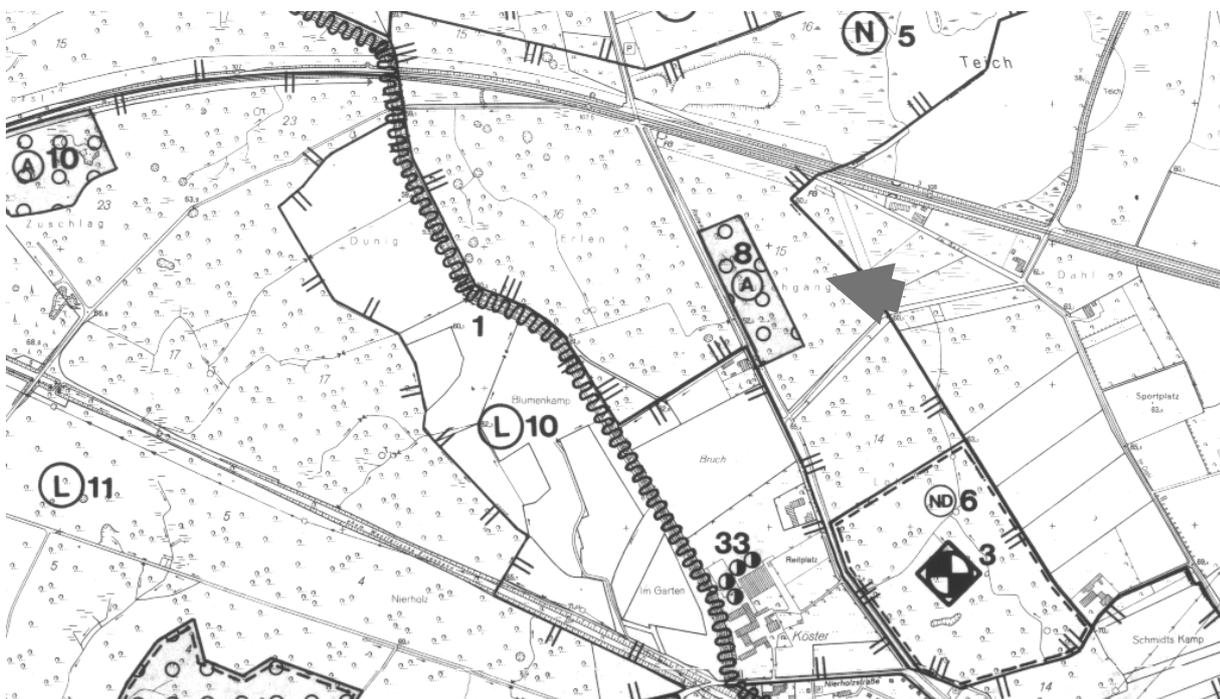
Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr.8 Pappelwaldparzelle am Deininghauser Weg, westlich des Beerenebruchs gelegen.

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 14.2 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt. Größe 1,5 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das Allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

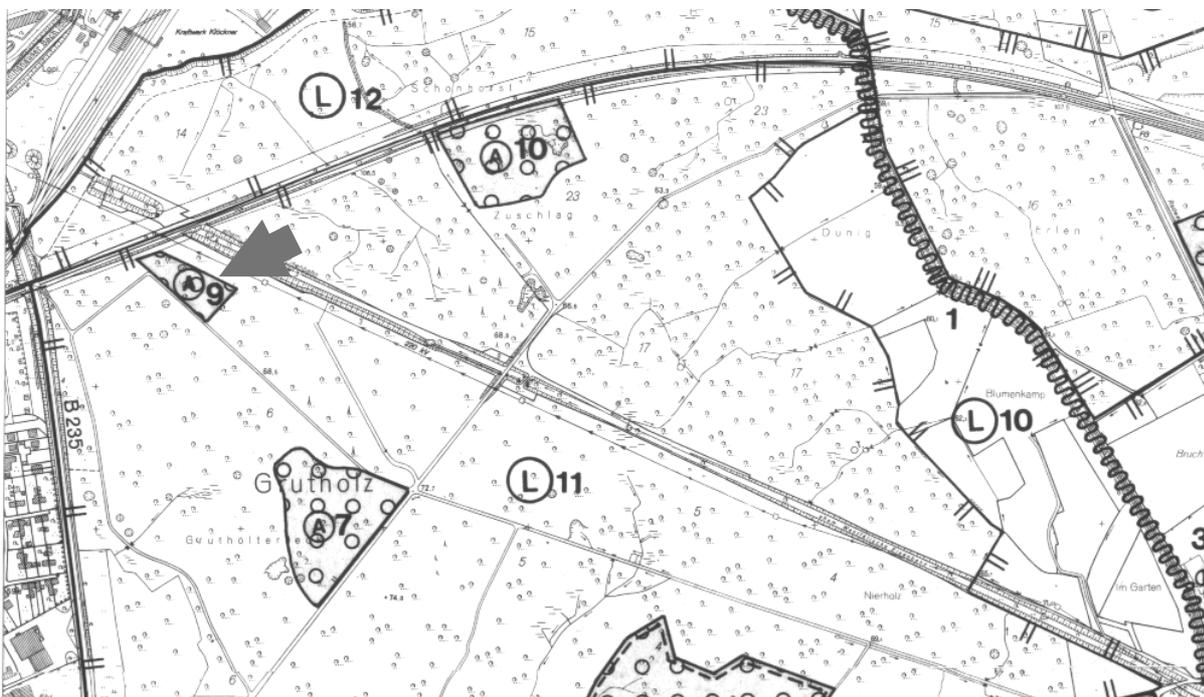
Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr.9 Pappelwaldparzelle im Grutholz an der Köln-Mindener Eisenbahnstrecke gelegen

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 14.1 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt. Größe 0,5 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

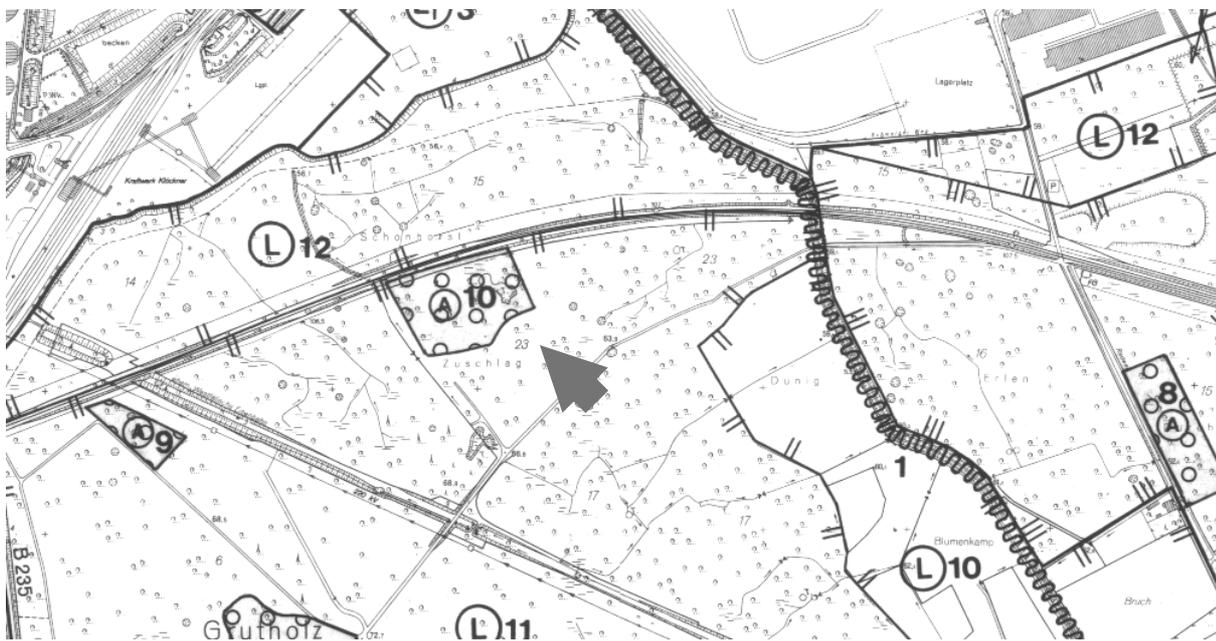
Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr.10 Pappelwaldparzelle im Grutholz, an der Köln-Mindener Eisenbahnstrecke gelegen, östlich der ehemaligen westfälischen Eisenbahntrasse.

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 14.1 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt. Größe ca. 1,9 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 3 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Untersagung des Kahlschlages als Form der Endnutzung kann erfolgen, wenn schützenswerte Biotope gefährdet sind, der Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigt würde oder die Bodenschutz- oder Immissionsschutzfunktion des Waldes dies erfordern.

Die Festsetzung dient dann dazu, durch eine zeitversetzte Nutzung und Neubegründung der Bestände die dauerhafte Funktionserfüllung des Waldes für den Naturhaushalt und das Raumgefüge sicherzustellen.

Das Kahlschlagsverbot wird in der Regel auf Flächen über 0,25 ha begrenzt und bezieht sich auf den Zeitraum von 2 Jahren. Dabei sind betriebswirtschaftliche Aspekte und die räumliche Ordnung im Einzelfall bei der Bestimmung der Schlagflächen zu berücksichtigen.

Der Schutz wertvoller Biotope kann verschiedentlich auch ein absolutes Kahlschlagsverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen.

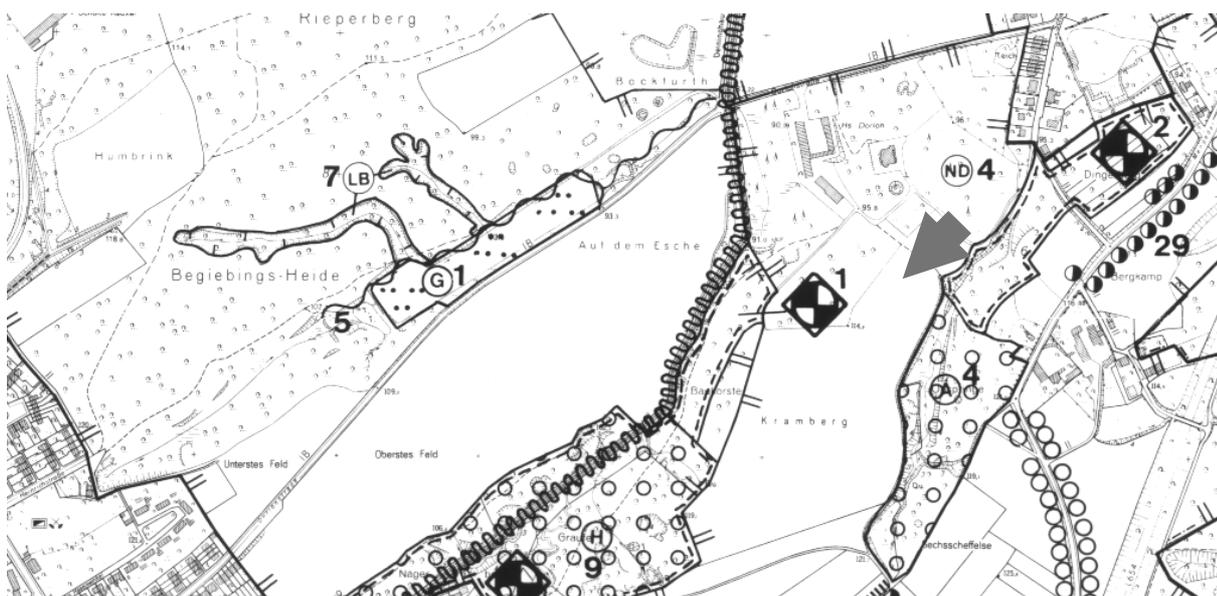
Nr. 1 Alter Buchenwald südlich der Dorlohstraße, westlich Haus Dorloh

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich (Entwicklungsziel 11 Erhaltung) ist notwendig, um großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Die Maßnahme ist erforderlich, um die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten intakten Bereiches weiter zu stärken.

Größe ca. 1,5 ha.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

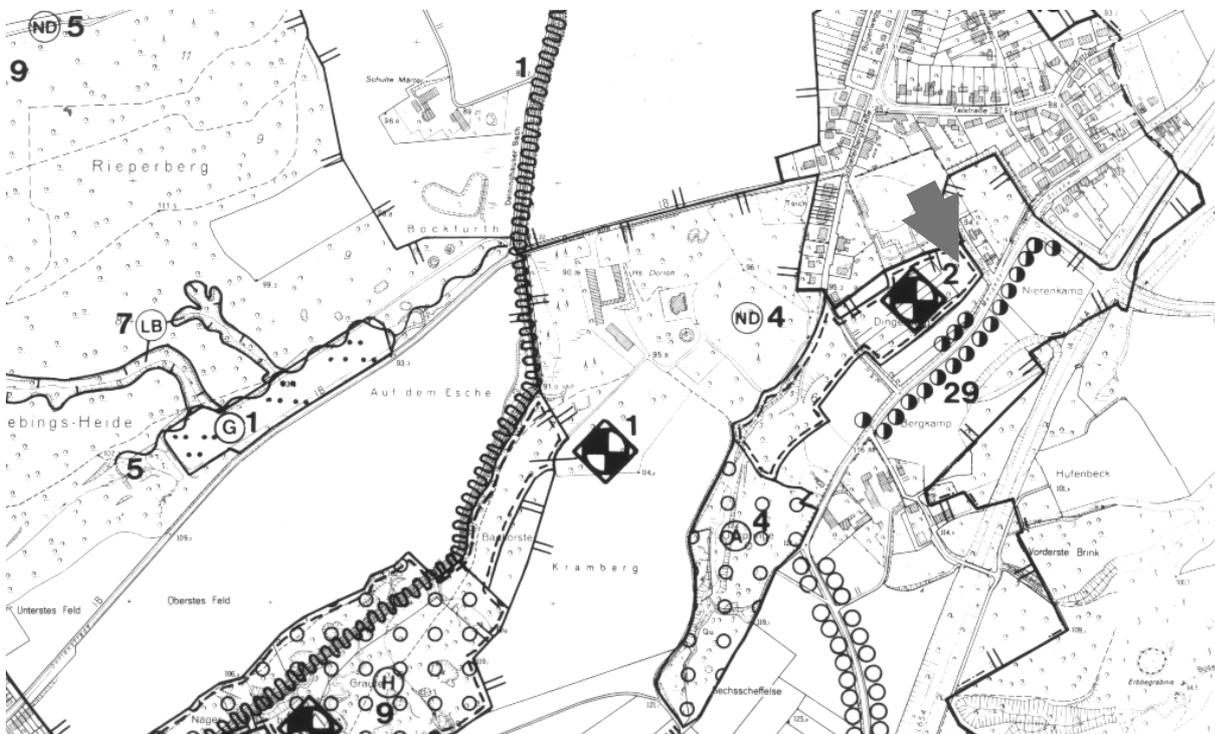
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Alter Buchenwaldbereich westlich der L 654, am Dingerberg.

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich (Entwicklungsziel 99 Anreicherung) ist notwendig, um großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Die Maßnahme ist erforderlich, um die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs zu stärken.
Größe ca. 3,5 ha.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 3 Alter Buchen- und Eichenwald mit dichtem Unterholz östlich des Deininghauser Wegs.

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 1 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich (Entwicklungsziel 14.2 Erhaltung) ist notwendig, um großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Die Maßnahme ist erforderlich, um die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter zu stärken.
Größe ca. 9,0 ha.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**3.3 Untersagung einer bestimmten
 Form der Endnutzung und Be-
 stimmung der Baumarten für die
 Wiederaufforstung.**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nr. 1-6 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Untersagung des Kahlschlages als Form der Endnutzung kann erfolgen, wenn schützenswerte Biotope gefährdet sind, der Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigt würde oder die Bodenschutz- oder Immissionsschutzfunktion des Waldes dies erfordern.

Die Festsetzung dient dann dazu, durch eine zeitversetzte Nutzung und Neubegründung der Bestände die dauerhafte Funktionserfüllung des Waldes für den Naturhaushalt und das Raumgefüge sicherzustellen.

Das Kahlschlagsverbot wird in der Regel auf Flächen über 0,5 ha begrenzt und bezieht sich auf den Zeitabschnitt eines Jahres. Dabei sind betriebswirtschaftliche Aspekte und die räumliche Ordnung im Einzelfall bei der Bestimmung der Schlagflächen zu berücksichtigen.

Der Schutz wertvoller Biotope kann verschiedentlich auch ein absolutes Kahlschlagsverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen.

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen kann für ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvolle Bestände erfolgen, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilen erwartet werden kann oder für zusammenhängende, annähernd hieb reife Nadelholzkomplexe mit dem Ziel der Laubholzanreicherung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

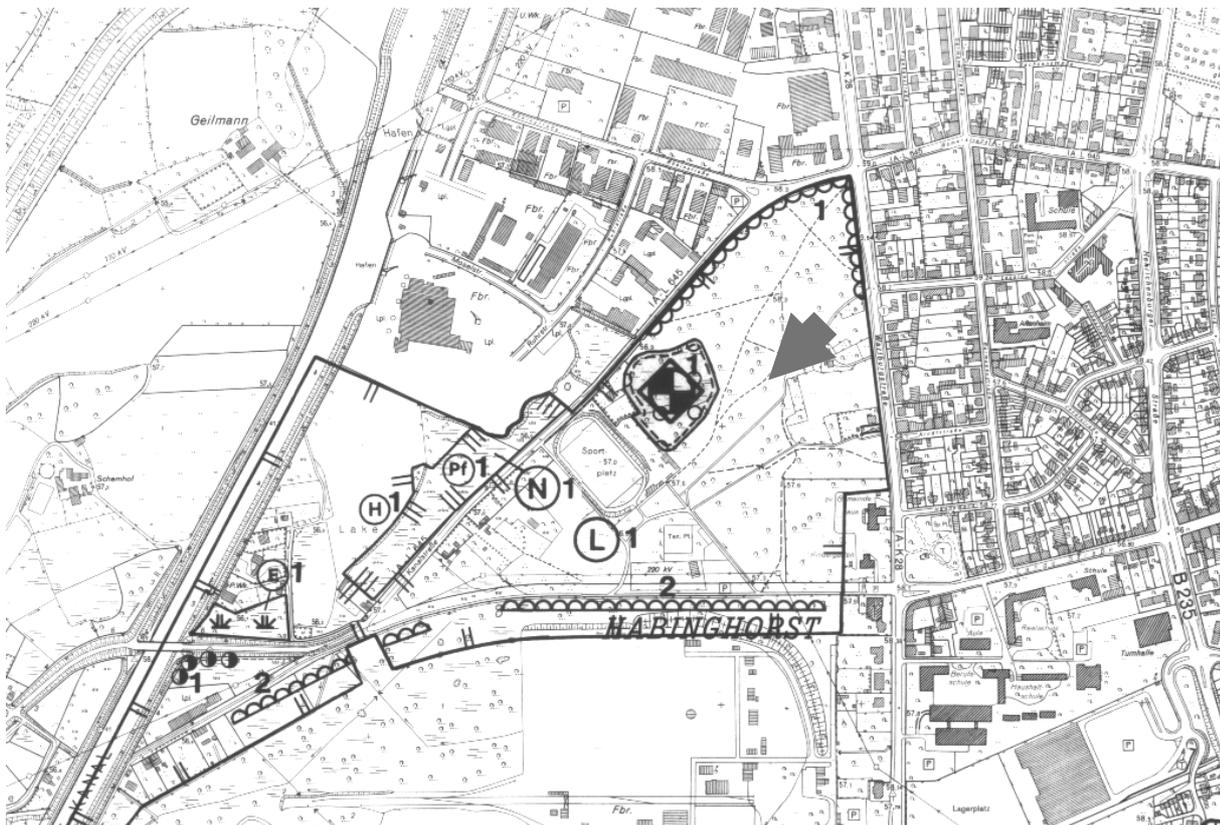
Nr. 1 Vernäbter Eichen-Birken-Altholzbestand in Habinghorst südlich der Kanalstraße.

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Um den Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein zu halten und über Jahre zu verteilen, ist die eingeschränkte Waldnutzung hier erforderlich.

Der Bestand liegt inmitten eines trockenen, überalterten Eichen-Mischwaldes. Stellenweise ist der Baumbestand parkartig aufgeladen, die Krautschicht wird aus Sumpfschge (bestandsbildend), Bittersüßen Nachtschatten, Flutendem Schwaden u.a. gebildet.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Erle.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

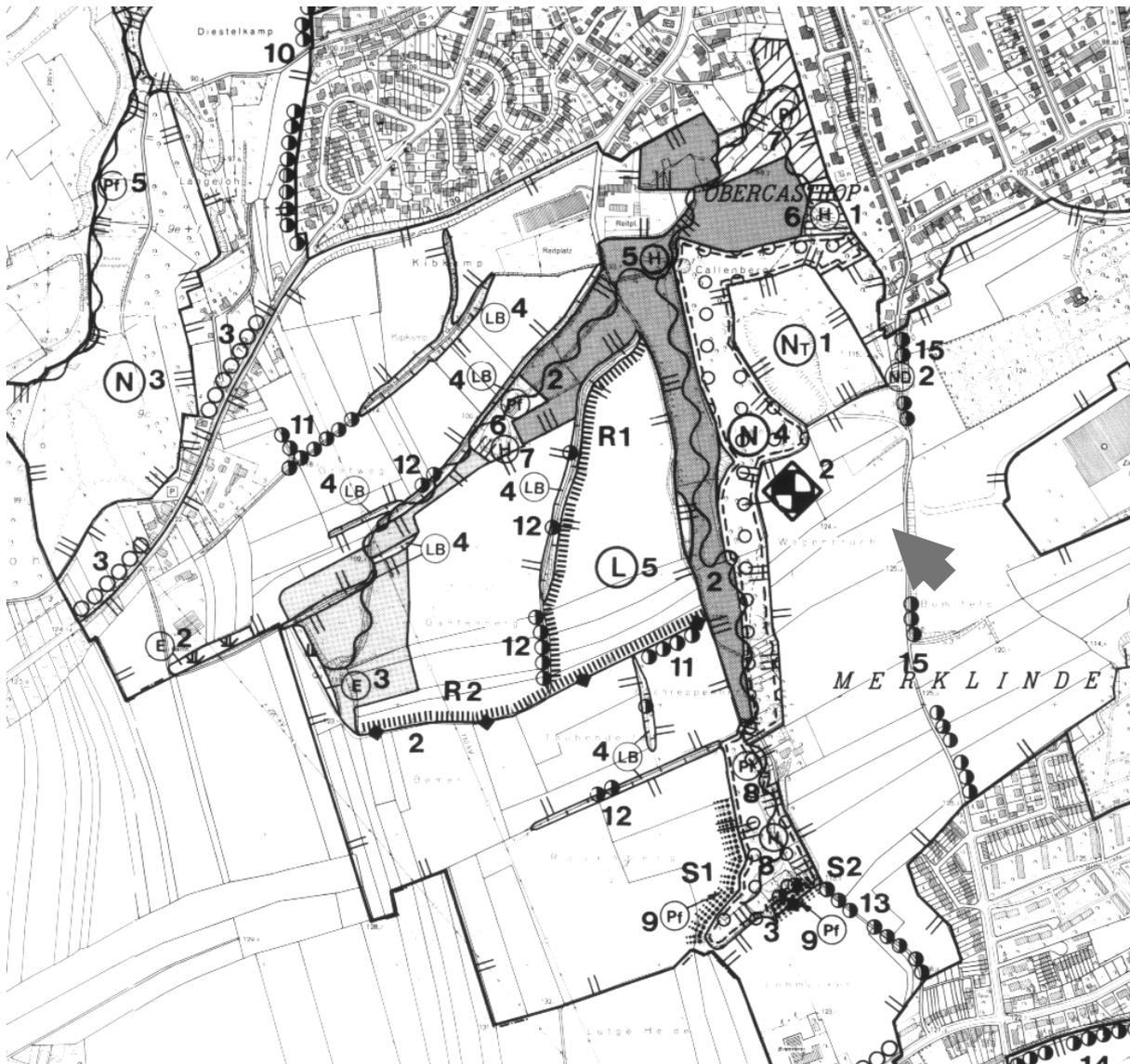
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 2 Buchenwald an einem steilen West-hang im "Schreppenberg"

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappel und Roteiche.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich ist erforderlich, um großflächig Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt. Mit dieser Maßnahme wird die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Erle.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

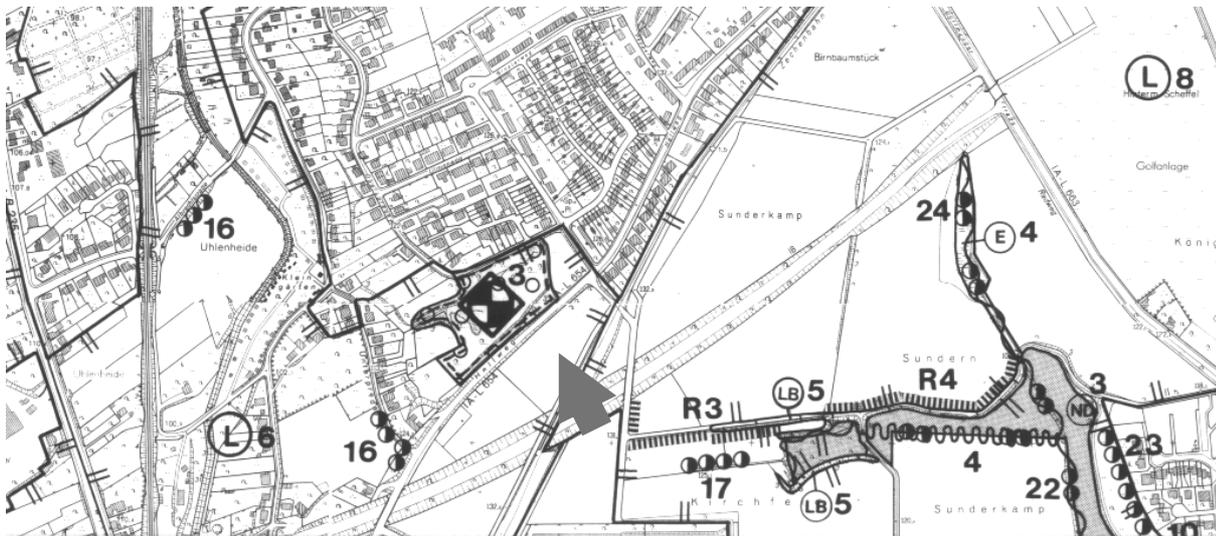
Nr. 3 Restwald mit Bachlauf zwischen "Hellweg" und "Oberspredey", bestehend aus:

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubbaumarten unter Ausschluß von Roteiche und Pappel

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich ist erforderlich, um großflächig Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Mit dieser Maßnahme wird die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt.
Größe ca. 2,3 ha

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

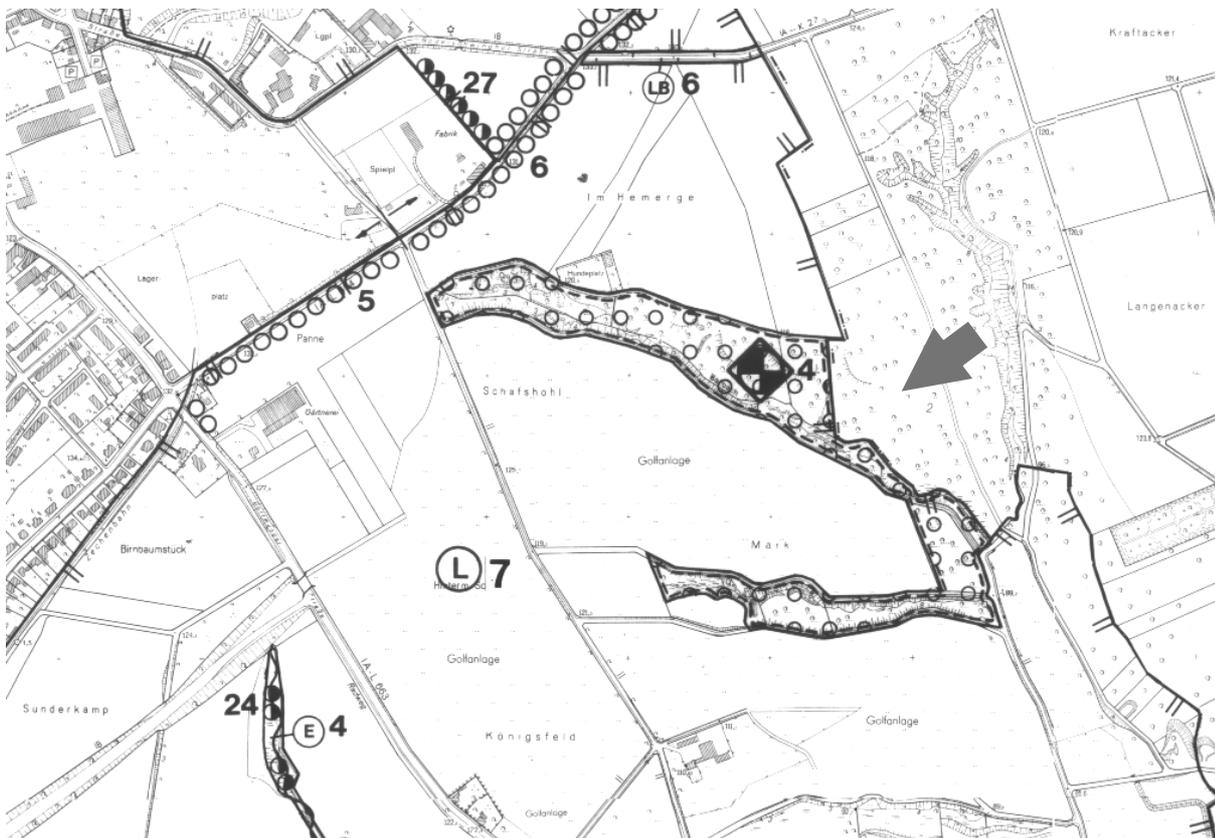
ERLÄUTERUNGEN

Nr. 4 Zusammenhängende Waldbereiche mit tief eingegrabenen Bachläufen nördlich Frohlinde.

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubbaumarten unter Ausschluß von Roteiche und Pappel

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich ist erforderlich, um großflächig Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt. Mit dieser Maßnahme wird die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt. Größe ca. 9,5 ha.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Nr. 5 Alter Laubwald entlang eines Tälchens nordöstlich von Schwerin bzw. der Schweriner Halde.

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 1 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubbaumarten unter Ausschluß von Roteiche und Pappel.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich ist erforderlich, um großflächig Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes wird möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Mit dieser Maßnahme wird die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt.

Größe der Fläche ca. 6,5 ha.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

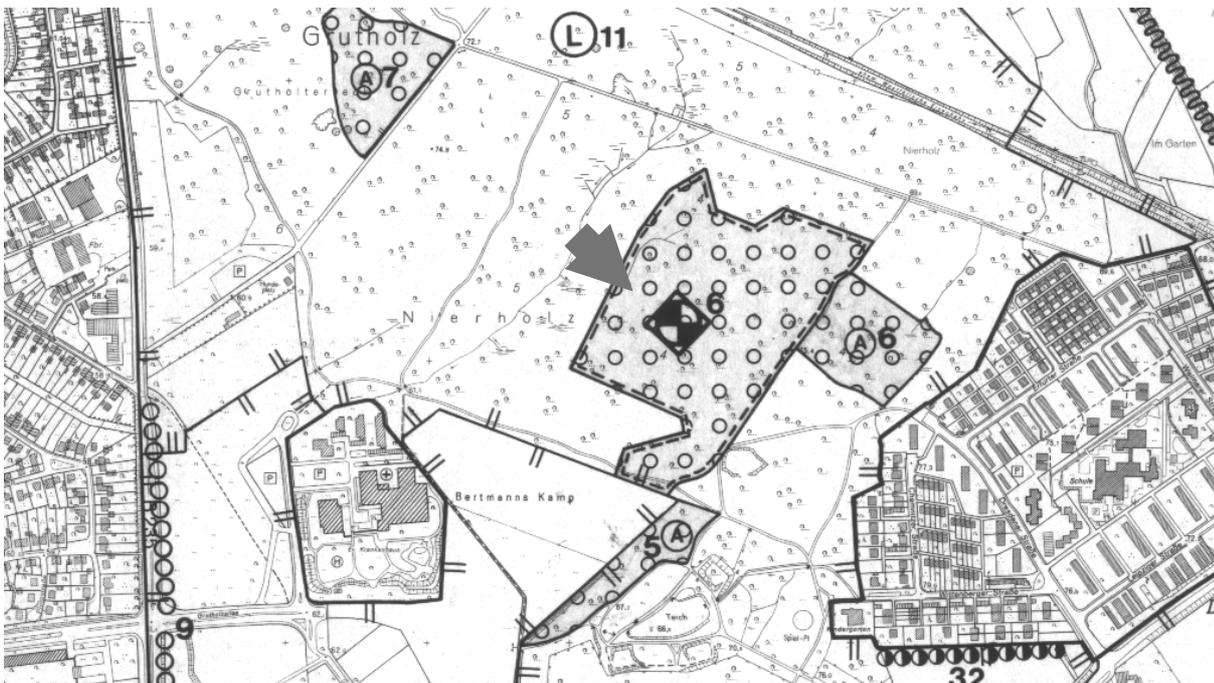
Nr. 6 Buchenwaldparzelle nördlich Deininghausen

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubbaumarten unter Ausschluß von Roteiche und Pappel.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich ist erforderlich, um großflächig Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes wird möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Mit dieser Maßnahme wird die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den, zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden, ökologischen Rahmen angepaßt werden können: mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.



Maßstab 1:10.000